



**Stadt Schweinfurt**

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schweinfurt<sup>1</sup>**

**Vom 07.12.2018 (SWTB vom 31.12.2018, S. 19)**

Stadtratsbeschluss: 27.11.2018

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Stadt Schweinfurt betreibt auf dem Grundstück Flurnummer 4521 der Gemarkung Schweinfurt eine Obdachlosenunterkunft bestehend aus einem Unterkunftsgebäude und Freiflächen als öffentliche Einrichtung. Die Obdachlosenunterkunft dient zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die ohne Wohnung (obdachlos) sind oder denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Wohnung ist oder wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Obdachlosenunterkunft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

---

<sup>1</sup> Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

- (2) Etwaige Überschüsse der Obdachlosenunterkunft werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Obdachlosenunterkunft. Bei der Auflösung der Obdachlosenunterkunft hat die Stadt das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Unterkunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Räume in der Obdachlosenunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem oder in mehreren zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Benutzer untergebracht werden.
- (2) Durch Zuweisung von Räumen in der Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis beginnt ab dem im Zuweisungsbescheid genannten Zeitpunkt und wird grundsätzlich auf 6 Monate befristet. Im Einzelfall kann es auch auf längere oder unbestimmte Zeit begründet werden. Die Zuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (3) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen einer zu dieser Satzung erlassenen gesonderten Gebührensatzung.

### **§ 4 Verhalten**

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht zweckwidrig gebrauchen. Sie haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Insbesondere ist den Benutzern untersagt:
  1. in bzw. an der Obdachlosenunterkunft
    - a) bauliche Änderungen vorzunehmen.
    - b) bauliche Anlagen zu errichten oder Pflanzungen anzulegen.
    - c) eigene sanitäre Einrichtungen sowie Koch- und Heizgeräte aufzustellen oder zu benutzen.
    - d) eigenes Mobiliar einzubringen.
    - e) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben.
    - f) Firmentafeln, Schilder und dergleichen anzubringen.
    - g) Freiantennen anzubringen.
  2. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern zu tauschen.

3. Gegenstände aller Art, insbesondere Brennmaterialien, Fahrräder und Motorräder an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern oder abzustellen.
  4. Tiere zu halten.
  5. Besucher zu beherbergen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Gesundheitsschädlingen unverzüglich über den Hausverwalter der Stadt anzuzeigen. Werden Gesundheitsschädlinge festgestellt, so sind in der Obdachlosenunterkunft wieder ordnungsgemäße Zustände herzustellen. Die für die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände entstehenden Kosten hat der Verursacher zu tragen.

## **§ 5 Besuche**

Die Stadt kann aus wichtigem Grund bei bestimmten Benutzern Besuche zeitlich beschränken oder völlig untersagen. Ferner kann Besuchern aus wichtigem Grund das Betreten der Obdachlosenunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 6 Betretungsrecht**

- (1) Dem Hausverwalter und den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Obdachlosenunterkunft zu gestatten.
- (2) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Bei akuten Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

## **§ 7 Ersatzvornahme**

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus § 4 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nach, so kann die Stadt die unterlassene Handlung auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen.

## **§ 8 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Benutzer haben den von der Stadt oder von dieser Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

- (2) Benutzer, die trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, der Obdachlosenunterkunft zeitlich befristet oder dauerhaft verwiesen werden.

## **§ 9**

### **Umquartierung**

Die Benutzer können auch während der noch laufenden Dauer der Zuweisung in andere Räume der Obdachlosenunterkunft umquartiert werden, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

## **§ 10**

### **Widerruf der Zuweisung**

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haben alles zu unternehmen, um ihre Obdachlosigkeit zu beenden. Hierzu gehört insbesondere, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen. Nachweise darüber sind der Stadt vorzulegen.
- (2) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte oder die Zuweisungsgründe nachträglich weggefallen sind.
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird.
  3. die Anmietung einer Wohnung zu zumutbaren Bedingungen abgelehnt wird.
  4. der Benutzer wirtschaftlich in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er über ein ausreichendes Einkommen oder Ansprüche auf Sozialleistungen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen.
  5. der Benutzer über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt.
  6. der Benutzer durch sein eigenes Verhalten die Obdachlosenunterkunft mehr als nur unerheblich beschädigt oder mehrfach gegen die innere Ordnung der Obdachlosenunterkunft verstoßen hat.
  7. der Benutzer durch sein eigenes Verhalten eine Gefahr für die anderen Benutzer der Obdachlosenunterkunft darstellt.
  8. sich der Benutzer entgegen Abs. 1 nicht ernsthaft bemüht, sich eine andere Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen oder entsprechende Nachweise nicht vorlegt.
- (3) Räumt der Benutzer nach Widerruf der Zuweisung die Unterkunft binnen angemessener Frist nicht, so können die vom Betroffenen genutzten Räumlichkeiten durch Beauftragte der Stadt geräumt und zurückgelassener Hausrat sowie sonstige Habseligkeiten entsorgt werden.

## **§ 11**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch
  1. zeitlichen Ablauf der Zuweisung.
  2. Widerruf der Zuweisung.
  3. Beendigungserklärung des Benutzers, die jederzeit zum Ende eines Kalendermonats möglich ist.
- (2) Am Tag der Beendigung ist die gesamte Habe mitzunehmen, Abfall und Sperrmüll sind durch die Benutzer fachgerecht zu entsorgen. Zurückgelassene Gegenstände werden als Sperrmüll behandelt und durch die Stadt auf Kosten des Benutzers entsorgt.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für Beschädigungen der Obdachlosenunterkunft und deren Einrichtungen nach Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Benutzer haftet auch für die Verschlechterung der ihm zur Benutzung zugewiesenen Räume. Es wird vermutet, dass Schäden an diesen Räumen vom Benutzer verursacht wurden. Dem Benutzer steht es frei nachzuweisen, dass er den Schaden nicht verursacht bzw. die Verschlechterung nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Stadt Schweinfurt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Obdachlosenunterkunft, bei deren Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, dass die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

## **§ 13**

### **Hausordnung**

Die Stadt Schweinfurt kann zum Vollzug dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Benutzern zu beachten ist.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Räume bezieht.

2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 die Obdachlosenunterkunft nutzt.
3. entgegen § 4 Abs. 3 Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Gesundheitsschädlingen nicht unverzüglich anzeigt.
4. entgegen § 5 die Beherbergung von Personen gestattet.
5. entgegen § 6 Abs. 1 das Betreten von Räumen der Obdachlosenunterkunft nicht gestattet.
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Räume nicht zugänglich macht oder Arbeiten behindert oder verzögert.
7. entgegen § 8 Abs. 1 den getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet.
8. entgegen § 8 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft betritt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Schweinfurt vom 18.07.1972 (Amtsblatt Seite 134) außer Kraft.

Schweinfurt, 07.12.2018  
STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian R e m e l é  
Oberbürgermeister